

1. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (16/GE 7/57)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§§ 2 bis 7a

Diskussion - **nicht benützt.**

§§ 12 bis 19

Mathias Müller, GP: Ich spreche zu § 14 und stelle den **Antrag**, dass Abs. 1 neu wie folgt lautet: " Für die Arten jagdbarer Tiere und deren Schonzeiten gelten, unter Vorbehalt von Abs. 2, das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) sowie die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)." Abs. 2 lautet neu wie folgt: "Die geschützten Arten laut JSV werden ergänzt mit den Entenarten, die auf der 'Roten Liste der gefährdeten Arten der Schweiz' stehen." Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3. Der Antrag ist deutlich formuliert und leicht umsetzbar. Ich möchte meine Begründung, die ich bei der 1. Lesung bereits angebracht habe, nicht wiederholen. Sie gilt aber weiterhin. Die wichtige Frage lautet: Gefährdet diese Regelung die Wasservogel- beziehungsweise die Entenjagd im Kanton Thurgau? Meine Antwort lautet Nein, weil beispielsweise von den im letzten Jagdjahr geschossenen Enten nur 15% auf der "Roten Liste" standen. Von den über 381 geschossenen Wasservögeln dürfen immer noch deren 342 geschossen werden. Ein Jäger weiss vor dem Abschuss genau, welches Wild er schiessen möchte. Er erkennt, um welche Art und um welches Geschlecht es sich handelt und welches Alter das Tier aufweist. Er erkennt auch die soziale Klasse und den Gesundheitszustand des Wildes. Dies ist sehr anspruchsvoll, gehört mitunter aber zum interessantesten Bereich der Jagd. Was man von der Jagd auf Wild fordert und durchsetzt, sollte analog für die Vogeljagd gelten. Kein Jäger und keine Jägerin schießt bei Dämmerung einfach in einen vorbeifliegenden Trupp Wildenten, den man nicht über längere Zeit beobachtet oder, wie es im Jägerlatein heisst, angesprochen hat. Auf gut Glück sind alle getroffenen Enten jagdbar. Auch mit dem neuen Passus im Gesetz werte ich die Jagd auf Enten wohl als anspruchsvoll, aber überhaupt nicht als unmöglich. Meines Erachtens machten die Jagd und die Jagdausbildung der Jungjäger durchaus Fortschritte. Die verschiedenen Entenarten sind ein Thema in der Ausbildung. Die "Schweizerische Vogelwarte Sempach" erstellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt die "Rote Liste" der gefährdeten Brutvogelarten der Schweiz. Die Liste ist ein Instrument für den Schutz der seltenen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten. Sie gilt für die gesamte Schweiz. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Ich habe grundsätzlich Verständnis für das Anliegen. Wie bereits bei der 1. Lesung erwähnt, haben wir über den Antrag in der Kommission nicht diskutiert, weil er dort nicht gestellt wurde. Am Bodensee bestehen Schutzgebiete, in welche sich die Vögel zurückziehen können. Es ist für Jäger schwierig, auf Distanz zu erkennen, um welche Ente es sich handelt. Bei einem Abschuss eines Tiers, das auf der "Roten Liste" aufgeführt ist, wären strafrechtliche Folgen möglich. Ich sehe nicht ein, weshalb der Kanton Thurgau einen Alleingang machen sollte. Ich empfehle, den Antrag abzulehnen, weil auch die übrigen Anrainer des Bodensees eine solche Bestimmung nicht kennen.

Paul Koch, SVP: Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Im Kanton Thurgau gab es bisher keine Probleme, und es wird in diesem Bereich auch keine Probleme geben. Deshalb müssen wir nichts Neues ins Gesetz schreiben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Mathias Müller wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§§ 20 bis 28

Regierungsrätin **Komposch**: Ich schulde Kantonsrat Ruedi Zbinden zu § 26 Abs. 3 eine Antwort. Er hat anlässlich der 1. Lesung gefragt, ob die nicht mehr in Gebrauch stehenden Zäune in die Revierschätzung mit einbezogen werden. § 6 des Gesetzes schreibt vor, welche Faktoren beziehungsweise welche Themenbereiche bei Revierschätzungen berücksichtigt werden müssen. Das Schätzungsmodell Thurgau beinhaltet zwei Komponenten: den theoretischen Ertragswert, quasi der Sockelbeitrag, und die Abzüge, welche individuell und Revier spezifisch festgelegt werden. Unter diese Abzüge fallen beispielsweise Freizeitaktivitäten, die in einem Revier durchgeführt werden, Freizeiteinrichtungen, Lärmquellen und weitere Nachteile. Diese Zäune, die nicht in Gebrauch stehen, können einen weiteren Nachteil darstellen. Sie werden in die Schätzung mit einbezogen. Dies habe ich mir versichern lassen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§§ 30 bis 38

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.